

Reisekostenabrechnung

Name							Pers.-Nr.		Datum	
Reisetag	Beginn Uhrzeit	Ende Uhrzeit	Stunden	Kilo- meter	Besuchte Kunden / Ort	Verpfle- gungs- pauscha- len	Übernach- tung	Kilome- tergeld	Sonstiges	Gesamtbetrag
Unterschrift:									Gesamtbetrag	

Checkliste Reisekosten

Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei Geschäftsreisen und Dienstreisen von Arbeitnehmern

Verpflegungspauschalen Inland: Bei Geschäfts- oder Dienstreisen werden Verpflegungsmehraufwendungen nur mit Pauschaltbeträgen anerkannt. Es gelten für jeden Kalendertag, an dem eine Geschäfts- oder Dienstreise im Inland durchgeführt wird, ab 1.1.2020 folgende Pauschaltbeträge:

Abwesenheitsdauer	Pauschaltbetrag
24 Stunden	28 Euro
mindestens 8 Stunden	14 Euro
An- und Abreisetag	14 Euro

Gerechnet wird die Abwesenheitsdauer von der Wohnung und dem Betrieb oder der regelmäßigen Arbeitsstätte. Bei mehreren Geschäfts- oder Dienstreisen pro Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten zusammenzurechnen.

Die Verpflegungspauschale von 14 Euro gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer seine einjährige berufliche Tätigkeit „über Nacht ausübt“ (ohne Übernachtung) und er dadurch ebenfalls insgesamt mehr als 8 Stunden von der Wohnung und ggf. der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist. Die Verpflegungspauschale wird in diesem Fall für den Kalendertag berücksichtigt, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden abwesend ist.

Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern freiwillig die doppelten Pauschaltbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen (28 Euro bzw. 56 Euro) zahlen. Den über die gesetzlichen Pauschaltbeträge (14 Euro bzw. 28 Euro) hinausgehenden Betrag kann er mit 25 % pauschal versteuern. Diese zusätzlichen Leistungen sind dann nicht sozialversicherungspflichtig.

Verpflegungspauschalen Ausland: Auch für Tätigkeiten im Ausland gelten ab 2014 nur noch zwei, statt bisher drei Pauschaltbeträge, wobei die gleichen Voraussetzungen wie bei den inländischen Pauschalen erfüllt sein müssen (siehe Checkliste Reisekosten Ausland).

Die Pauschaltbeträge bei Dienstreisen vom Inland in das Ausland bestimmt sich der Pauschaltbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht hat.

Für einjährige Reisen ins Ausland und für Rückreise tage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschaltbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschaltbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschaltbetrag maßgebend.

Übernachungskosten: Die tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten im Rahmen einer längerfristigen beruflich veranlassenen Auswärtstätigkeit sind wie bisher für einen Zeitraum von 48 Monaten Auswärtstätigkeit unbeschränkt (der Höhe nach jedoch auf das „notwendige“ Maß begrenzt) als Werbungskosten abzugsfähig. Nach Ablauf von 48 Monaten können sie nur noch bis zu einer Höhe von 1.000 Euro monatlich als Werbungskosten geltend gemacht oder steuerfrei vom Arbeitgeber ersetzt werden. Pauschalen sind grundsätzlich nicht als „Werbungskosten“ ansetzbar.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer übt für einen Zeitraum von 3 Jahren eine beruflich veranlassene Auswärtstätigkeit bei einem verbundenen Unternehmen aus. Die ihm monatlich entstandenen Übernachtungskosten betragen 1.200 Euro. Die Aufwendungen können für den kompletten Zeitraum von 3 Jahren vom Arbeitnehmer als Werbungskosten abgezogen bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Werden die Übernachtungskosten vom Arbeitgeber nicht steuerfrei erstattet, können sie bei den Werbungskosten angesetzt werden. Seit 1.1.2008 können jedoch für Übernachtungskosten sowohl im Inland wie auch im Ausland keine „pauschalen“ Übernachtungskosten mehr als „Werbungskosten“ angesetzt werden.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer ist in Monaco für seinen Arbeitgeber tätig und muss dafür 20-mal übernachten. Einen Übernachtungsbeleg legt er nicht vor. Der Übernachtungspauschaltbetrag für Monaco beträgt 52 Euro. Der Arbeitgeber kann ihm nach wie vor den Pauschaltbetrag für Übernachtung in Höhe von (52 Euro x 20 Übernachtungen =) 1.040 Euro steuerfrei erstatten. Erstat-

tet der Arbeitgeber die Übernachtungskosten nicht, kann der Arbeitnehmer – weil er keinen Übernachtungsbeleg vorweisen kann – keine Werbungskosten ansetzen.

Bitte beachten Sie: Es wird demnach regelmäßig ein Übernachtungsbeleg (Hotellechnung o. ä.) zur Geltendmachung der Übernachtungskosten – als Werbungskosten – erforderlich sein. Nachdem die Reisekostenregelungen auch für Gewinnermittler gelten, können Unternehmer nur noch die tatsächlichen, über eine Hotellechnung nachgewiesenen Kosten als Betriebsausgaben geltend machen.

Gestellung von Mahlzeiten bei Inlandsreisen: Bei Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber wird der Pauschaltbetrag von 28 Euro für Verpflegungsmehraufwendungen ab 2020 wie folgt gekürzt:

- für ein Frühstück um 20 % (=5,60 Euro),
- für ein Mittag- bzw. Abendessen um 40 % (=11,20 Euro)

Die Kürzung entfällt insoweit, als der Arbeitnehmer für die Verpflegung ein Entgelt zu zahlen hat.

Kilometerpauschalen: Setzt der Arbeitnehmer bei Dienstreisen sein eigenes Fahrzeug ein gelten folgende Pauschaltbeträge:

Fahrzeug	Kilometersatz
Kraftwagen	0,30 Euro
Motorrad oder Motorroller	0,13 Euro
Moped/Mofa	0,08 Euro
Fahrrad	0,05 Euro

Rechtsstand 1.1.2020 (Quelle: BMF-Schreiben v. 30.9.2013 – IV C 5 - S 2353/13/10004 u. v. 11.11.2013 – IV C 5 - S 2353/08/10006 :004